



**GUTEN TAG IM
KINDERHUT.**

STATUTEN

1.	Name und Sitz	2
2.	Vereinszweck und Angebot	2
2.1	Vereinszweck	2
2.2	Angebot	2
2.3	Zusammenarbeit	2
3.	Mitgliedschaft.....	2
3.1	Eintritt	2
3.2	Austritt	3
4.	Finanzielles.....	3
4.1	Mitgliederbeiträge.....	3
4.2	Haftung.....	3
5.	Organisation	4
5.1	Die Mitgliederversammlung.....	4
5.1.1	Einberufung	4
5.1.2	Stimmrecht.....	4
5.1.3	Beschlussfassung	4
5.1.4	Aufgaben.....	5
5.2	Vorstand	5
5.2.1	Zusammensetzung	5
5.2.2	Einberufung	6
5.2.3	Beschlussfassung	6
5.2.4	Aufgaben.....	6
5.2.5	Ausschüsse	7
5.2.6	Amtsduer.....	7
5.3	Geschäftsstelle.....	7
5.3.1	Anstellung der Geschäftsleiterin	7
5.3.2	Aufgaben der Geschäftsleiterin	7
5.3.3	Zusammenwirken mit Vereinsorganen.....	7
5.4	Revisionsstelle	7
6.	Verschiedenes.....	8
6.1	Geschäftsjahr.....	8
6.2	Schweigepflicht	8
6.3	Handelsregister	8
6.4	Auflösung des Vereins	8
7.	Inkrafttreten.....	8

Bei Personenbezeichnungen gilt die weibliche Form auch für die männliche und umgekehrt.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Kinderhut, Trägerverein für familienergänzende Kinderbetreuung Herzogenbuchsee und Umgebung, besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein nach ZGB Art. 60ff mit Sitz in Herzogenbuchsee.

2. Vereinszweck und Angebot

2.1 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter ausserhalb von Familie, Schule und organisierter Freizeit.

2.2 Angebot

Den Bedürfnissen entsprechend führt der Verein insbesondere folgende Angebote:

- Tageselternvermittlung
- Kindertagesstätte
- Tagesschule

Er kann zudem externe Dienstleistungen erbringen.

2.3 Zusammenarbeit

Der Trägerverein Kinderhut arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, die ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Eintritt

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich und erfolgt nach einer Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Begründung ablehnen.



3.2 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann schriftlich seinen Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit des gesamten Vorstandes erforderlich.

4. Finanzielles

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch

- Mitgliederbeiträge
- Elternbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erträge aus Dienstleistungen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Kapitalerträge
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von Gönnerinnen
- Vergabungen, Spenden und Legate von Dritten

4.1 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen für

Einzelpersonen	Fr.	30.—
Gemeinden pro angefangene 1'000 Einwohner	Fr.	100.—
Kollektivmitglieder (NPO)	Fr.	50.—
Betriebe: 1 – 20 Mitarbeitende	Fr.	50.—
ab 20 Mitarbeitende	Fr.	100.—

4.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt ZGB Art. 55 Abs. 3 vorbehalten.



5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

5.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

5.1.1 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.

Ausserordentliche Versammlungen finden auf

- Beschluss des Vorstandes
- schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder

statt.

Der Vorstand lädt mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung ein. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

5.1.2 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Nebst den Vereinsmitgliedern können weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen. Gemeinden und juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine Vertretung aus.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

5.1.3 Beschlussfassung

Die Vereinsbeschlüsse werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmenabgabe beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen die Präsidentin.



Nur über traktandierte Geschäfte kann Beschluss gefasst werden.

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

5.1.4 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung (Décharge) des Vorstandes
- Genehmigung des Voranschlags
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Auflösung oder Zusammenschluss des Vereins

5.2 Vorstand

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins. Er sichert die Qualität der einzelnen Angebote.

5.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5, höchstens 7 Mitgliedern zusammen. Im Vorstand dürfen keine Mitglieder aus Aufsichtsgremien von Gemeinden vertreten sein, mit denen der Kinderhut einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat. Ebenso dürfen keine Angestellten des Vereins im Vorstand Einsitz nehmen.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Vereinspräsidentin leitet die Vorstandssitzungen.

Die Geschäftsleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Vorstandes teil.

Bei Bedarf können weitere Personen als Berater teilnehmen.

5.2.2 Einberufung

Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt mindestens 7 Tage zum Voraus und so oft es die Geschäfte erfordern durch die Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

5.2.3 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

5.2.4 Aufgaben

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind. Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- Genehmigung von Leitbild und Organisationsstruktur
- Genehmigung der Geschäftsordnung
- Genehmigung von Konzepten
- Aufnahme/Ablehnung/Ausschluss von Mitgliedschaften im Verein
- Genehmigung von Reglementen
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Anstellung der Geschäftsleiterin
- Erstellung und Änderung des Stellenbeschriebs der Geschäftsleiterin
- Genehmigung von Nachkrediten
- Festlegung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Kontaktpflege zur Wirtschaft und zu Behörden
- Genehmigung Jahresbericht, Jahresabschluss und Voranschlag zuhanden der Mitgliederversammlung
- Festlegung der Tarife der Dienstleistungen des Trägervereins soweit diese nicht in kantonalen Verordnungen geregelt sind
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Kauf, Verkauf und Miete von Grundstücken und Liegenschaften

5.2.5 Ausschüsse

Der Vorstand kann im Rahmen seiner Befugnisse für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben oder Projekte Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen und diese mit den nötigen Kompetenzen versehen.

5.2.6 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich.

5.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erfüllt sämtliche administrativen Aufgaben. Sie funktioniert als öffentliche Anlauf- und Informationsstelle für Personen, die familienergänzende Betreuungsmöglichkeiten für Kinder suchen.

Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsleiterin geführt.

5.3.1 Anstellung der Geschäftsleiterin

Die Geschäftsleiterin wird durch den Vorstand gewählt und ist direkt der Präsidentin unterstellt.

5.3.2 Aufgaben der Geschäftsleiterin

Die Geschäftsleiterin ist für die operative Gesamtleitung aller Betriebszweige, die Personal- und Rechnungsführung sowie die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Die detaillierten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind in einem Stellenbeschrieb festgelegt.

5.3.3 Zusammenwirken mit Vereinsorganen

Das Zusammenwirken zwischen der Geschäftsleiterin und den Vereinsorganen ist in der Geschäftsordnung festgehalten. Die Geschäftsleiterin nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.

5.4 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle auf die Dauer von 3 Jahren.

Die Revision wird einer externen Revisionsstelle (Treuhand oder Buchhaltungsbüro) übertragen. Dieser obliegt die Kontrolle der Jahresrechnung des

Betriebes und des Vereins. Sie kontrolliert die Ordnungsmässigkeit der Buchführung. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragt die Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

6. Verschiedenes

6.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6.2 Schweigepflicht

Die Funktionsträger des Vereins und die Revisionsstelle unterstehen der Schweigepflicht. Diese bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

6.3 Handelsregister

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

6.4 Auflösung des Vereins

Der Verein kann mit Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern aufgelöst werden. Das Vermögen, das bei einer allfälligen Auflösung des Vereins vorhanden ist, ist einer gemeinnützigen Institution mit denselben oder ähnlichen Zielen und mit Sitz in Herzogenbuchsee und Umgebung zu übertragen. Ist keine solche Institution vorhanden, so wird das verbleibende Vermögen der Gemeinde Herzogenbuchsee mit der Auflage übertragen, die Mittel für Zwecke der familienergänzenden Kinderbetreuung zu verwenden.

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom . 25. Juni 2014 angenommen worden. Sie treten rückwirkend ab 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2007.

Trägerverein Kinderhut



Hans Wyssmann
Präsident



Rosmarie Eggimann
Geschäftsleiterin